



Statuten des Ehemaligenvereins des Willem C. Vis Wettbewerbs in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit

.....

Präambel

Der Ehemaligenverein des Willem C. Vis Wettbewerbs in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit (die „Moot Alumni Association“ oder „MAA“) wurde im Jahr 1997 gegründet.

Der Gründungszweck der MAA besteht in der Formierung eines Vereins zur Unterstützung des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot („Vis Moot“) und dessen Ziele der Aufklärung der allgemeinen Öffentlichkeit zu den Themen internationale Schiedsverfahren und internationale Handelsgesetze.

Die MAA beabsichtigt außerdem, die Beziehungen zwischen ehemaligen, aktuellen und zukünftigen Teilnehmern (Studenten, Akademikern und Experten) des Vis Moot weltweit durch den Aufbau eines internationalen Netzwerks zum kontinuierlichen Austausch von beruflichen, sozialen und kulturellen Erfahrungen zu erhalten und zu fördern.

Die MAA beabsichtigt zudem die Förderung des Studiums und der Erforschung des Völkerrechts –

AUS DIESEN GRÜNDEN LEGT DER VEREIN DIESE STATUTEN FEST:

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die MAA trägt den deutschen Namen „*Ehemaligenverein des Willem C. Vis Wettbewerbs in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*“ und den englischen Namen „*Alumni Association of the Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot*“.
- (2) Der Verein trägt zudem die Namenskurzform „Moot Alumni Association“ und die Abkürzung „MAA“.
- (3) Die MAA wird als gemeinnützige Organisation gemäß den Gesetzen Österreichs gegründet.
- (4) Die MAA hat ihren Sitz in Wien und ist weltweit tätig.

§ 2: Zweck

Die MAA ist eine gemeinnützige Organisation und verfolgt die folgenden Ziele:

- a) die kontinuierliche Förderung und Verbesserung des Vis Moot,
- b) die Förderung des internationalen Handelsrechts,
- c) die Förderung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit sowie
- d) die Förderung der Forschung und Lehre des internationalen Rechts.

Die MAA ist politisch unabhängig.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Zwecks der MAA

- (1) Der Zweck der MAA soll durch die in den Abs. 2 und 3 unten angeführten immateriellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die immateriellen Mittel beinhalten:
 - a) akademische, kulturelle, gesellschaftliche und berufsentwicklungsspezifische Vorhaben;
 - b) die Herausgabe von internen und externen Publikationen;
 - c) weltweite Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte, Konferenzen;
 - d) die weltweite Aufrechterhaltung und Vertiefung der sozialen Verbindungen unter den Moot-Teilnehmern sowie den Mitgliedern der MAA.

Sollte die MAA mit neuen Herausforderungen konfrontiert sein, die durch andere immaterielle Mittel, die nicht oben aufgeführt sind, erzielt werden können, kann der Vorstand eine Entscheidung darüber treffen, ob diese immateriellen Mittel erlaubt werden sollen. Der Vorstand muss diese Entscheidungen anschließend den Mitgliedern bei der folgenden Hauptversammlung vorlegen.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge oder sonstige Gebühren, die von den Mitgliedern der MAA eingehen;
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen, Publikationen und anderen von der MAA organisierten oder unterstützten Projekten;
 - c) Spenden, Erbschaften, Sammlungen, Vermächtnissen, Sponsoring/Partnerschaften und/oder andere Beiträge.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die gemeinsame Interessen mit der MAA teilen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen oder Institutionen, die die MAA und ihren Zweck unterstützen möchten.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die MAA und/oder den Moot ernannt werden.

§ 5: Mitgliedsantrag

- (1) Mitglieder der MAA können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften werden.
- (2) Der Vorstand hat vier Wochen ab dem Datum des Mitgliedsantrags einer Person oder einer Einheit Zeit, um solche Anträge auf eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft abzulehnen. Der Vorstand kann Mitgliedsanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft muss jedoch schriftlich erfolgen. Gegen die Entscheidung der Verweigerung der Aufnahme stehen dem Antragsteller keine Rechtsmittel oder Ansprüche gegenüber der MAA oder dem Vorstand zu. Ein abgelehnter Antragsteller kann ein Jahr nach der schriftlichen Ablehnung erneut einen Antrag stellen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands oder einem Drittel aller Mitglieder durch die Hauptversammlung auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder müssen in der MAA nicht aktiv tätig sein.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, erlischt die Mitgliedschaft in der MAA durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Mitglieder können jederzeit aus ihrer Mitgliedschaft austreten. Der Austritt muss dem Vorstand jedoch mindestens zwei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres der MAA schriftlich zugehen, um zum Ende dieses Rechnungsjahres wirksam zu werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird der Austritt erst zum Ende des folgenden Rechnungsjahres wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds kann ein Mitglied auch von mindestens zwei Dritteln der Hauptversammlung wegen grober Verstöße gegen die Mitgliedschaftspflichten und/oder wegen unehrenhaftem Verhalten ausgeschlossen werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Abs. 4 oben genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag eines Mitglieds beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die von der MAA organisiert werden. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht allen Mitgliedern zu. Alle Mitglieder haben aktive Stimmrechte. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften ernennen eine natürliche Person als Vertreter, die in ihrem Namen abstimmt. Das passive Wahlrecht steht nur physischen Personen zu, d. h. das Recht gewählt zu werden.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der MAA nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch ihr Ansehen und ihr Zweck negativ beeinflusst werden könnte. Die Mitglieder haben diese Statuten und die Beschlüsse der MAA-Organe zu beachten. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen Gebühren gemäß der Entscheidung, die bei einer Hauptversammlung getroffen wird. Der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr wird nach Einreichung des Mitgliedsantrags fällig und wird zurückerstattet, wenn der Antrag abgelehnt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich ab dem Datum des Mitgliedsantrags fällig und für die folgenden Jahre an dem Datum, das dem Datum der Registrierung entspricht.
- (4) Die Mitglieder müssen die MAA über ihre aktuelle Adresse und E-Mail-Adresse sowie jegliche Änderungen diesbezüglich informieren, und zwar über die von der MAA bereitgestellten Möglichkeiten (insbesondere die Website der MAA). Die Mitglieder halten diese Adressen ferner für den Empfang offizieller Korrespondenz bereit. Offizielle Korrespondenz, die an die letzte der MAA zur Verfügung gestellte Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet wurde, gilt als eingegangen bzw. empfangen. Die MAA trifft keine Nachforschungspflicht, selbst wenn eine Nachricht als unzustellbar zurückgesandt wird. Die MAA muss sicherstellen, dass sie die EU-Datenschutz-Grundverordnung („EU DSGVO“) einhält.

§ 8: Organe der MAA

Organe der MAA sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Beirat (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes von 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung, auch als Jahreshauptversammlung bezeichnet, findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann innerhalb von zehn Wochen einberufen werden:

- a) mittels Beschlusses des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 (5) Satz 1 VereinsG¹).
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG², § 11 Abs. 3 zweiter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten).
- (3) Sowohl zur Jahreshauptversammlung wie auch zu einer außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website der MAA oder anderen offiziellen Social-Media-Plattformen einzuladen. Sowohl die Jahreshauptversammlung als auch jede außerordentliche Hauptversammlung können in physischer Anwesenheit der Mitglieder und/oder als virtuelle Versammlung ohne die physische Anwesenheit der Mitglieder per Videokonferenz, Telefon oder mittels anderer geeigneter Kommunikationsmittel abgehalten werden. Der Einladung zur Hauptversammlung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand mittels E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Hauptversammlung den Ausschlag. Beschlüsse bezüglich einer Statutenänderung erfordern jedoch eine qualifizierte Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Ein Beschluss zur Auflösung der MAA erfordert das einstimmige Votum der Hauptversammlung.

¹ § 21 Abs. 5 VereinsG: Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

² Siehe Fn 4.

- (9) Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit gemäß § 9 Abs. 8 abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Der/die Vorsitzende oder Co-Vorsitzende der MAA hat den Vorsitz in der Hauptversammlung. In seiner/ihrer Abwesenheit oder wenn der/die Vorsitzende oder Co-Vorsitzende dies beschließt, führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung. Wenn alle Vorstandsmitglieder daran gehindert sind, die Versammlung zu leiten, so tritt das älteste am Meeting teilnehmende Mitglied der MAA bei der Hauptversammlung den Vorsitz an. Der Vorstand kann auch ein Mitglied bitten, den Vorsitz bei der Hauptversammlung zu führen.
- (11) Es sind Protokolle der Hauptversammlung zu führen.
- (12) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der MAA zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen nach einer solchen Anfrage zu geben.
- (13) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung eines vorläufigen Voranschlags für das Budget;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Beirates;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der MAA;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der MAA;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand / „Executive Board“

- (1) Der *Vorstand* besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern: ein(e) Vorsitzende(r) und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nur in Teams (*d. h.* gemeinsam auf derselben Plattform) antreten. Der *Vorstand* kann nach innen und außen auch unter seiner englischen Bezeichnung „Executive Board“ auftreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, welche die MAA betreffen, hat die Hauptversammlung die Befugnis, auf Vorschlag des bestehenden Vorstands zusätzliche Mitglieder ~~des in den~~ Vorstands zu wählen und zu bestellen. Zur Vermeidung von Zweifeln bezieht sich der bestehende Vorstand auf den Vorstand, der zu dem Zeitpunkt im Amt ist, zu dem die Einladung und die Tagesordnung der Hauptversammlung, in der eine solche Bestellung vorgenommen werden soll, an die Mitglieder versendet wird. Der Vorschlag eines oder mehrerer zusätzlicher Vorstandsmitglieder soll als besonderer Tagesordnungspunkt in die Einladung und Tagesordnung aufgenommen werden und den Titel und die Beschreibung der vorgeschlagenen Funktion(en) enthalten. Die zusätzlichen Mitglieder des Vorstandes können weitere Vorsitzende sein, in welchem Fall jede(r) Vorsitzende den Titel des/der „Co-Vorsitzenden“ trägt, weitere stellvertretende Vorsitzende und/oder Sekretäre bzw. Sekretärinnen.
- (4) Sollten Vorschläge für die Bestellung zusätzlicher Mitglieder des Vorstands gemäß §11(3) vorliegen, können Einzelpersonen für diese vorgeschlagenen zusätzlichen Mitglieder gesondert kandidieren. Nichts in dieser Bestimmung hindert ein Team von mehr als drei Personen daran, gemeinsam anzutreten.
- (5) Wenn eines seiner Mitglieder zurücktritt, ernennt der Vorstand ein anderes berechtigtes Mitglied, um das zurücktretende Vorstandsmitglied zu ersetzen, wobei die Zustimmung der Hauptversammlung bei der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Sollte der Vorstand nicht in der Lage sein, ganz oder auf unbestimmte Zeit zu handeln, ohne ein anderes berechtigtes Mitglied zum Ersatz zu ernennen, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten die Rechnungsprüfer ebenfalls handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beginnt am 1. Mai nach der letzten Hauptversammlung und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Co-Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (8) Jedes Mitglied des Vorstandes, einschließlich aber nicht ausschließlich – entsprechend der jeweiligen Vorstandszusammensetzung – jeder bzw. jedes ~~Jeder der~~ Vorsitzenden, Co-Vorsitzenden, ~~und der~~ stellvertretenden Vorsitzenden und Sekretärin bzw. Sekretärs ist

~~alleinvertretungsbefugt und damit organschaftlicher Vertreter des Vereins. Der/die Vorsitzende, die Co-Vorsitzenden und/oder die stellvertretenden Vorsitzenden können anderen Vorstandsmitgliedern Vertretungsbefugnis erteilen.~~

- (9) Gelingt es den Vorstandsmitgliedern nicht, in Bezug auf ihre Abstimmungsgegenstände eine Mehrheitsentscheidung zu treffen, so hat der Vorsitzende das ausschlaggebende Stimmrecht. Für den Fall, dass der Vorstand aus Co-Vorsitzenden besteht, üben diese Co-Vorsitzenden das ausschlaggebende Stimmrecht gemeinsam aus. Sollten sich die Co-Vorsitzenden nicht darauf einigen können, wie sie ihr ausschlaggebendes Stimmrecht gemeinsam ausüben, gilt der Abstimmungsgegenstand ihres ausschlaggebenden Stimmrechts als nicht angenommen,
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe Abs. 6 oben) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (siehe § 9 Abs. 9 oben) und Rücktritt (siehe Abs. 11 unten).
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Ernennung (siehe Abs. 5 oben) des Nachfolgers wirksam.
- (12) Das Amt des Vorstands wird nicht vergütet. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern für Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der MAA. Er ist das „Leitungsorgan“ der MAA im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen MAA-Organ zugewiesen sind. Der Tätigkeitsbereich des Vorstands umfasst unter anderem folgende Bereiche:
 - a) Die Festlegung formeller Verfahren für die Geschäfte der MAA, einschließlich der Implementierung einer Struktur für Kernmitglieder der MAA, um die Geschäftsleitung zu unterstützen, und Festlegung spezifischer Verpflichtungen für jedes Kernmitglied;
 - b) Die Sicherstellung, dass der Vorstand seinen Treuhandpflichten gegenüber der MAA nachkommt und die einschlägigen geltenden zwingenden Gesetze und Vorschriften einhält;
 - c) Die Sicherstellung, dass die Kernmitglieder der MAA ihre Pflichten, die vom Vorstand festgelegt wurden, diese Statuten sowie alle geltenden obligatorischen Gesetze und Vorschriften einhalten;
 - d) Das Einrichten und/oder die Aufrechterhaltung eines Rechnungsführungssystems, das den Anforderungen der MAA am besten entspricht, einschließlich mindestens einer ordnungsgemäßen Erfassung der Einnahmen/Ausgaben und einer Bestandsaufnahme der Immobilien und Vermögenswerte;

- e) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
 - f) Das Informieren der Vereinsmitglieder über die Tätigkeiten der MAA, die Finanzpraktiken und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - g) Die Verwaltung des Vermögens der MAA;
 - h) Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - i) Ggf. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der MAA gemäß Abs. 2 unten.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand, soweit gesetzlich zulässig, die Unterstützung anderer Mitglieder in Anspruch nehmen. Insoweit ist der Vorstand berechtigt, im Auftrag der MAA Vollmachten zu erteilen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende oder die Co-Vorsitzende, abhängig von der Vorstandsstruktur, führt die laufenden Geschäfte der MAA gemeinsam mit den stellvertretenden Vorsitzenden und jedem anderen Mitglied des Vorstandes, einschließlich jeder Sekretärin und jedes Sekretärs.
- (2) Der Vorstand vertritt die MAA nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der MAA bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende(r) bzw. ein/eine Co-Vorsitzende(r) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige MAA-Organ.
- (4) Der/die Vorsitzende oder Co-Vorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (5) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind für die Finanzpraktiken der MAA verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen MAA-Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der MAA im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und der MAA bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 9 (9) und § 11 (8) bis (9) *mutatis mutandis*.
- (4) Das Rechnungsjahr der MAA beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (5) Das Amt der Rechnungsprüfer wird nicht vergütet. Die Haftung der Rechnungsprüfer für Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15: Der Beirat / „Advisory Board“

- (1) Der *Beirat* besteht aus Personen, die ein besonderes Interesse an den Zielen und Tätigkeiten der MAA haben und den Vorstand mit ihren beruflichen und/oder akademischen Erfahrungen und Sachkenntnissen beratend unterstützen. Der *Beirat* kann nach innen und außen auch unter seiner englischen Bezeichnung „Advisory Board“ auftreten.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt und abgewählt. Die Bestellung des Beirats hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Beiratsmitglieder können jedoch jederzeit zurücktreten, indem sie dies schriftlich dem Vorstand mitteilen. Beiratsmitglieder müssen Mitglieder der MAA sein.
- (3) Zum Beiratsmitglied kann auch eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ernannt werden, die mit der MAA kooperiert und diese unterstützt. Die juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft hat jedoch eine physische Person als seine/n/ihre/n Vertreter/in namhaft zu machen, welche/r die Beiratsfunktion im Namen derselben ausübt.
- (4) Die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem Beirat sowie die interne Organisation des Beirates und dessen Zusammentreffen folgen keinen festgesetzten Regeln. Der Vorstand kann den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder über seine Vorhaben informieren und deren Rat und Meinung bei Bedarf einholen. Die Beiratsmitglieder können eingeladen werden, die Arbeit des Vorstandes zu diskutieren, zu kommentieren und beratend zu unterstützen.
- (5) Beiratsmitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und Vorschläge oder Stellungnahmen zu machen. Zur Kommunikation mit den Mitgliedern kann sich der Beirat der Kommunikationsmittel des Vorstandes bedienen, die der Vorstand den Beiratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen hat.

§ 16: Internes Schiedsgericht

- (1) Vor Anrufung des internen Schiedsgerichtes unter (2) unten sind mit Unterstützung des Beirates innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten einvernehmliche Streitbeilegungsversuche zu unternehmen.
- (2) Internes Schiedsgericht:

- a) Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen den Mitgliedern im Rahmen der MAA ergeben, werden vom internen Schiedsgericht beigelegt. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gemäß den §§ 577 ff. Österreichische Zivilprozessordnung (ZPO).
 - b) Das interne Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern der MAA zusammen. Es wird auf folgende Weise etabliert: Eine Streitpartei ernennt ein Mitglied zum Schiedsrichter durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Innerhalb von sieben Tagen nach dieser Ernennung fordert der Vorstand die andere Streitpartei auf, ein Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich als ihr Schiedsrichter zu benennen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung und des Beirates – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
 - c) Die zu verwendende Verfahrenssprache ist Englisch.
 - d) Das interne Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind für die Mitglieder der MAA endgültig.
- (3) Das Schiedsgericht nach der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung:

Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung unter (2) nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des internen Schiedsgerichtes die endgültige Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht nach der jeweils gültigen UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung offen.

- a) Die ernennende Stelle ist der Beirat;
- b) die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei;
- c) der Schiedsort ist Wien;
- d) und die zu verwendende Verfahrenssprache ist Englisch.

§ 17: Freiwillige Auflösung der MAA

- (1) Die freiwillige Auflösung der MAA kann in einer Hauptversammlung nur mit Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei einer Entscheidung über die Auflösung der MAA entscheidet die Hauptversammlung auch – sofern Vermögenswerte vorhanden sind – über die Auflösung von Eigentum und Vermögenswerten der MAA. Die Hauptversammlung bestellt einen Konkursverwalter und

entscheidet, an wen der Konkursverwalter das Nettovermögen und das Eigentum nach Zahlung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der MAA überträgt.

§ 18: Schlussbestimmungen

- (1) Die offizielle deutsche Übersetzung dieser Statuten der MAA ist rechtlich bindend. Die englische und deutsche Version der Statuten werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (2) Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, wird die schriftliche Kommunikation der MAA rechtswirksam per Post oder E-Mail vorgenommen.
- (3) Für den Fall, dass das Vereinsregister Änderungen an diesen Statuten beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, die Einwände in einer Weise zu beseitigen, die dem Zweck der Hauptversammlung möglichst nahe kommt. Statutenänderungen, die nach dieser Vorschrift vorgenommen wurden, sind der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Bei Auflösung der MAA oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks der MAA fällt das verbleibende Vereinsvermögen der MAA an den „Verein zur Veranstaltung und Förderung des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot“ (ZVR-Nr. 377017092) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO). Sollte die MAA zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen der §§ 34 ff. BAO nicht mehr erfüllen, ist das verbleibende Vermögen der MAA anderweitig für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

§ 19: Übergangsvorschrift für die Änderung des Rechnungsjahres

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 4 gilt vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. August 2012 ein verkürztes, außerordentliches Rechnungsjahr.
- (2) Die Rechnungsprüfer, die von der Hauptversammlung 2012 bestellt werden, sind nur für die Rechnungsprüfung des verkürzten, außerordentlichen Rechnungsjahres berufen.
- (3) Die Rechnungsprüfer, die von der Hauptversammlung 2013 und danach bestellt werden, sind jeweils für die Rechnungsprüfung für das jeweilige ordentliche Rechnungsjahr gem. § 14 Abs. 4 berufen.
- (4) Die erste Bestätigung der aktuellen Beiratsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 findet während der nächsten Hauptversammlung nach Inkrafttreten dieser Statuten statt.